

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb
Art. 27 Dringendes Bedürfnis

ArGV 1

Art. 27

Artikel 27

Dringendes Bedürfnis

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

- ¹ Ein dringendes Bedürfnis für Nacht- oder Sonntagsarbeit im Sinne von Artikel 17 Absatz 3, 19 Absatz 3 und 24 Absatz 3 des Gesetzes liegt vor, wenn:
- a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; und
 - b. die Arbeiten:
 1. zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
 2. aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.
- ² Ein dringendes Bedürfnis liegt zudem vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag erforderlich sind im Rahmen von:
- a. besonderen Firmenanlässen, wie Jubiläen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; oder
 - b. Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind.
- ³ Ein dringendes Bedürfnis für Nachtarbeit im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes liegt vor, wenn Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem:
- a. aus Gründen der täglichen Auslastung regelmässig auf eine Betriebszeit von 18 Stunden angewiesen sind;
 - b. nicht mehr als eine Randstunde in Anspruch nehmen; und
 - c. dadurch die Leistung von weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann.

Allgemeines

Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen von diesem Verbot werden nur dann bewilligt, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis nachweisen kann.

Wenn der bewilligungspflichtige Betrieb in einem Drittunternehmen tätig wird, sollte letzteres als Auftraggeberin dem beauftragten Betrieb eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Eine Begründung muss mit den Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

Die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung auf-

grund eines dringenden Bedürfnisses schliesst nicht aus, dass zusätzlich auch technische oder wirtschaftliche Elemente berücksichtigt werden (vgl. Art. 28 ArGV 1). Die Kriterien von Art. 40 ArGV 1 gehen aber vor und der Kanton bleibt zuständig für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligung.

Bei Energiemangellage

Bei behördlich verordneten Massnahmen oder einer nachgewiesenen örtlichen Energiemangellage (z.B. Kontingentierung von Energie oder auferlegte Abschaltzeiten) ist ein dringendes Bedürfnis gegeben und Arbeitszeitbewilligungen können durch den Kanton bewilligt werden.

Absatz 1

Das dringende Bedürfnis kommt im Gegensatz zur Unentbehrlichkeit (vgl. Art. 28 ArGV 1) vor allem bei Tätigkeiten, die nicht aufschiebbar sind oder aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden oder aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Anwendung.

Buchstabe a:

Solche Tätigkeiten können weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag oder abends an Werktagen erledigt werden (von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 23 Uhr). Die Gründe für ein dringendes Bedürfnis können innerhalb oder ausserhalb des Betriebs liegen.

Bei Neubauten, neuen Strassen, neuen Produktionslinien usw. liegt kein dringendes Bedürfnis vor, da diese Arbeiten planbar sind. Ebenfalls kein dringendes Bedürfnis besteht bei ordentlichen Instandhaltungsarbeiten, ausser der Betrieb kann den Nachweis erbringen, dass die Instandhaltungsarbeiten nicht während der Wochentage am Tag oder am Abend geplant oder organisiert werden können.

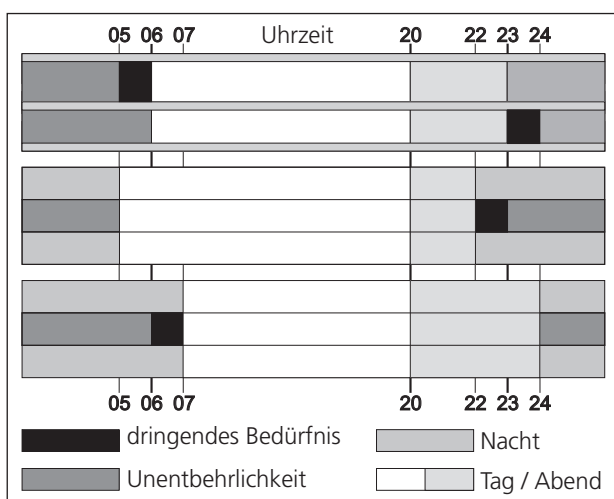


Abbildung 127-1: Bewilligungsvoraussetzungen bei Nachtarbeit: Randstunden zwischen 5 und 7 Uhr bzw. zwischen 22 und 24 Uhr können mit einem dringenden Bedürfnis bewilligt werden. Im übrigen Zeitraum der Nacht ist der Nachweis einer Unentbehrlichkeit notwendig.

Buchstabe b, Ziffer 1:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Arbeiten zusätzlich anfallen und nicht aufgeschoben werden können. Dies ist der Fall, wenn aussergewöhnliche Umstände, ähnlich den in Art. 26 ArGV 1 genannten Sonderfällen, zusätzliche Arbeiten erfordern.

Die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Durchführung einer Liquidation oder die Verlagerung von Betriebsaktivitäten kann je nach Umständen die Durchführung von Nacht- oder Sonntagsarbeit erfordern. In diesen Fällen ist ein dringendes Bedürfnis gegeben. Die Inventur ist jedoch eine Tätigkeit, welche in der Regel nicht unter diese Bestimmung fällt.

Ein dringendes Bedürfnis liegt ebenfalls vor, wenn es beispielsweise nicht möglich ist, vom Betrieb unverschuldet eingetretene Produktionsverzögerungen durch andere Massnahmen rechtzeitig aufzuholen. Diese können infolge von Pannen an Produktionsanlagen oder an Maschinen, durch die Erneuerung oder den Ersatz bestehender Anlagen, wegen Energieausfall oder wegen eines Ausfalls in der Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten entstanden sein. Insbesondere kann ein dringendes Bedürfnis geltend gemacht werden, wenn in einem solchen Fall Konventionalstrafen zu zahlen sind oder wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls unverschuldet die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Ein dringendes Bedürfnis kann auch vorliegen, wenn ein Betrieb von einem Kunden einen zusätzlichen grösseren Auftrag mit kurzer Lieferfrist erhält, der neben der normalen Produktion mit den vorhandenen Produktionsmitteln nicht bewältigt werden kann und bei dessen Ablehnung der Verlust des Kunden droht.

Unannehmlichkeiten für die Kunden, die Öffentlichkeit oder die Betriebstätigkeit rechtfertigen für sich allein nicht die Erteilung einer Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Buchstabe b, Ziffer 2:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Tätigkeit eine Gefahr für die Gesundheit oder der Si-

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb
Art. 27 Dringendes Bedürfnis

ArGV 1

Art. 27

cherheit der Arbeitnehmenden darstellt und wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Werkta-ge (Tages- oder Abendarbeit) unmöglich oder nur eingeschränkt möglich ist (z. B. Tätigkeiten auf Baustellen an Hauptverkehrswegen oder auf stark befahrenen Strassen, Arbeiten in Tunneln sowie das Überprüfen oder Revidieren von Sicherheitsanlagen, Arbeiten in Hitzeperioden usw.).

Die Gründe für ein dringendes Bedürfnis können auch in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen und erfordern, dass bestimmte Aufgaben nachts oder an Sonntagen ausgeführt werden, wie z. B. Arbeiten auf Strassen, für welche die Zu-gänglichkeit sichergestellt werden muss. Dies ist insbesondere der Fall bei Zu- und Ausfahrten zum Notfalldienst eines Spitals oder zur Feuerwehr, aber auch bei Tätigkeiten, die den Strassenver-kehr stark behindern würden, wie z. B. Arbeiten an stark befahrenen Strassen oder an einem Ver-kehrsknotenpunkt. Unter das öffentliche Interesse fallen auch sicherheitstechnische Gründe.

Kein öffentliches Interesse hingegen liegt grund-sätzlich beim Auf- oder Abbau der Weihnachtsbe-leuchtung an einem Feiertag, z.B. am 25. Dezem-ber, vor. Zudem besteht kein öffentliches Interesse, wenn ein Bauunternehmen einen Parkplatz vor ei-nem Einkaufszentrum an Sonntagen/in der Nacht asphaltieren muss, um Kunden und Mitarbeiter während der Werkta-ge nicht zu belästigen. Eben-falls kein öffentliches Interesse liegt in Zusammen-hang mit Abschlussarbeiten an Sonntagen/in der Nacht für eine Geschäftsneueröffnung am darauf-folgenden Tag vor.

Absatz 2:

Buchstabe a und b:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag im Rahmen von besonderen Firmenan-lässen, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder von Veranstaltungen, die auf lokale Be-sonderheiten zugeschnitten sind, erfolgen. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen wie grosse

Firmenjubiläen, vielfaches von 10 oder 25 Jahren, Museumsnächte, Industrienächte, usw.

Diese Bestimmung muss in Verbindung mit Art. 43 ArGV 2 betrachtet werden. In beiden Fällen geht es um Personal, das im Rahmen von Veran-staltungen beschäftigt wird. Die vorliegende Be-stimmung bezieht sich auf Veranstaltungen, wel-che von einem einzigen Unternehmen organisiert werden. Dagegen umfasst Art. 43 ArGV 2 Veran-staltungen, die der breiten Öffentlichkeit zugäng-lich sind und bei denen Unternehmen ausserhalb ihres üblichen Standorts arbeiten, beispielsweise indem sie an einem Stand ihre Produkte präsen-tieren und verkaufen. Anlässen, die ausschliesslich dem Verkauf dienen und nicht mit solchen Veran-staltungen verbunden sind, fallen nicht in den An-wendungsbereich von Art. 27 ArGV 1.

Zur Erinnerung: Die Kantone haben die Mög-lichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäf-ten bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungs-zeiten von Detailhandelsbetrieben (Art. 71 Bst. c ArG).

Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 bezweckt eine Erleichte-rung des Bedürfnisnachweises für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit, die ma-ximal eine Randstunde zwischen 5 Uhr und 6 Uhr morgens oder zwischen 23 Uhr und 24 Uhr abends umfasst. Im Unterschied zum dringenden Bedürfnis gemäss Absatz 1 liegt jenem nach Ab-satz 3 ein zeitlicher Dauerzustand oder ein Ereig-nis, das sich regelmässig wiederholt, zugrunde.

Mit dieser Erleichterung soll den weit verbreiteten Zweischichtsystemen Rechnung getragen werden, die einer täglichen Betriebszeit von 18 Stunden bedürfen. Der aufwändige Nachweis einer techni-schen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit soll

solchen Betrieben – aus Gründen der Verhältnismässigkeit – erspart bleiben. Die Möglichkeit einer verlängerten Betriebszeit von 18 Stunden ist deshalb nur für Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem vorgesehen (vgl. zur Definition der Schichtarbeit Art. 34 ArGV 1). Die einzelne Schichtdauer inklusive Pausen beträgt somit 9 Stunden.

Ausserdem müssen die nachfolgenden Bedingungen gemäss Buchstaben a bis c kumulativ erfüllt sein.

Buchstabe a:

Zusätzlich zum Zweischichtmodell wird verlangt, dass aus Gründen der täglichen Auslastung eine Betriebszeit von 18 Stunden notwendig ist. Die Notwendigkeit einer verlängerten Betriebsdauer aufgrund der täglichen Auslastung ist in der Regel nur dann gegeben, wenn die zur Verfügung stehenden Schichtarbeitsplätze vollständig belegt sind und pro Schicht dieselbe Anzahl Arbeitnehmende beschäftigt werden.

Buchstabe b:

Dauernde oder regelmässige Nachtarbeit auf der Grundlage eines dringenden Bedürfnisses gemäss Absatz 3 ist auf eine Randstunde beschränkt. Aus Artikel 17 Absatz 4 ArG geht hervor, dass der Nachweis des dringenden Bedürfnisses nur die Abweichung von bis zu einer Stunde am Morgen (zwischen 5 Uhr und 6 Uhr) oder am Abend (zwischen 23 Uhr und 24 Uhr) zulässt. Legt nun ein Betrieb seine Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 ArG anders fest, z.B. von 5 Uhr bis 22 Uhr, so kann die Betriebsdauer nur noch am Abend zwischen 22 Uhr und 23 Uhr verlängert werden. Eine weitere Ausdehnung (Beginn vor 5 Uhr bzw. Ende nach 23 Uhr) müsste mit dem Nachweis der Unentbehrlichkeit begründet werden. Analog verhält es sich bei einer betrieblichen Tages- und Abendarbeit zwischen 7 Uhr und 24 Uhr. In diesem Fall könnte der Zeitraum höchstens bis 6 Uhr ausgedehnt werden.

Buchstabe c:

Schliesslich muss die Gewährung einer Randstunde Nachtarbeit dazu beitragen, dass die Leistung weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann. Diese zusätzliche kumulative Bedingung schliesst nicht aus, dass ein Betrieb auf der Grundlage eines dringenden Bedürfnisses gemäss Absatz 1 um vorübergehende Nachtarbeit ersuchen kann.